

Verordnung des EVD über die allgemeine Freigabe der Arbeitsbeschaffungsreserven

vom 14. Oktober 2002

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951¹ über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft;
und auf die Artikel 8 und 18 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985² über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG),

verordnet:

Art. 1 Grundsatz

Die Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft und die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven werden zur Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen gesamtschweizerisch und für alle Wirtschaftszweige freigegeben.

Art. 2 Fristen

¹ Die freigegebenen Arbeitsbeschaffungsreserven dienen für Massnahmen, welche in der Zeit vom 15. Oktober 2002 bis spätestens 14. Oktober 2003 eingeleitet und abgeschlossen werden.

² Der Nachweis über die ordnungsgemässe Verwendung ist dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) bis spätestens 14. Oktober 2005 zu erbringen.

³ Das seco kann bei Projekten mit langer Realisierungsdauer diese Fristen auf begründetes Gesuch hin verlängern.

Art. 3 Meldepflicht

Die Auflösung von Arbeitsbeschaffungsreserven, die nach dem ABRG gebildet wurden, ist dem seco umgehend zu melden. Der Meldung ist ein Beleg über die Verminderung des Reservevermögens beizulegen.

Art. 4 Kündigung

Die Unternehmen können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten über ihre beim Bund oder einer Bank angelegten Reservevermögen verfügen.

SR 823.35

¹ SR 823.32

² SR 823.33

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 30. Oktober 1996³ über die allgemeine Freigabe der Arbeitsbeschaffungsreserven wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2002 in Kraft.

14. Oktober 2002

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Pascal Couchepin